



Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 14. September 2026

In der Satzung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung. Diese Geschäftsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 10 der Satzung des TV Schwetzingen 1864 e.V. erstellt.

§1 Zusammensetzung des Vorstands

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Kassierer,
 - d. bis zu neun erweiterte Vorstandsmitglieder,
 - e. der Sprecher des Sportrats,
 - f. der Jugendleiter.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Ein hauptamtlich tätiger Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter bestellt werden.
4. Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder sein.

§2 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand dieses bis zur Neubestellung durch die Mitgliederversammlung ergänzen.

§3 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung aller Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung regelt.
4. Der Vorstand muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführen und muss der Mitgliederversammlung und dem Sportrat Bericht erstatten.
5. Der Vorstand legt die Aufgabenschwerpunkte und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und veröffentlicht diese spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf der Website www.tv1864.de.

§4 Beschlussfassung des Vorstands

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



3. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei der Beschlussfassung.
4. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§5 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.
2. Alle Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich und unterliegen grundsätzlich der Pflicht zur Verschwiegenheit.
3. Ausnahmen sind offenkundige Tatsachen oder Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
4. Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin zur Verfügung gestellt werden müssen.
5. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben wird.
6. Die Protokolle müssen Ort, Zeit, Teilnehmer, genehmigte Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes in Vorstandssitzungen ist nicht möglich.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen wie Stabsstellen, Projektgruppenleiter, Mitglieder und Nicht-Mitglieder zeitlich begrenzt einladen.
9. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§6 Kommunikationsmittel

1. Zugelassenes Kommunikationsmittel für die Vorstandsarbeit sind die E-Mailadressen des TV sowie die Nutzung von Microsoft Teams.
2. Die Nutzung von privaten E-Mailadressen ist nicht zulässig.
3. Projektbezogene Kommunikation und Dokumentation erfolgt über Asana.

§7 Stabsstellen

1. Durch den Vorstand können Stabsstellen eingerichtet werden, um bestimmte Aufgabenbereiche zu übernehmen.
2. Die Stabsstelle Geschäftsstelle ist eingerichtet.
3. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Stabsstellen werden vom Vorstand festgelegt.
4. Die Stabsstellen berichten an den Vorstand, können auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§8 Projektgruppen

1. Durch den Vorstand können Projektgruppen eingerichtet werden, um spezifische Projekte des Vereins zu bearbeiten.
2. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Projektgruppen werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Projektgruppenleiter berichten regelmäßig an den Vorstand, können auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§9 Reisekosten und Auslagen

1. Notwendige und angemessene Aufwendungen, die Mitgliedern des Vorstands, Stabsstellen, Projektgruppenleitern oder anderen vom Vorstand beauftragten Personen im Rahmen einer Tätigkeit für den TV Schwetzingen 1864 e.V. entstehen, können vom Verein erstattet werden.
2. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Reise oder die damit verbundene Tätigkeit im Interesse des Vereins erfolgt. Reisen mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 100 Euro sind vor Reiseantritt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu genehmigen. Eigene Reisekosten des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden bedürfen der Genehmigung durch das jeweils andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied.
3. Für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug wird eine Kilometerpauschale in Höhe des jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrags je gefahrenem Kilometer erstattet. Mit der Kilometerpauschale sind sämtliche fahrzeugbezogenen Kosten abgegolten. Notwendige Park- und Mautgebühren können zusätzlich gegen Nachweis erstattet werden.
4. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe der 2. Klasse erstattet. Vorhandene persönliche Zeit- oder Rabattkarten sind zu nutzen, soweit dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Höhere Beförderungsklassen oder besondere Beförderungsmittel bedürfen einer vorherigen Genehmigung.
5. Übernachtungskosten werden in angemessener Höhe gegen Vorlage eines Belegs erstattet. Bei voraussichtlichen Übernachtungskosten von mehr als 150 Euro je Person und Nacht ist vor der Buchung eine Genehmigung gemäß Absatz 2 einzuholen.
6. Taxikosten und vergleichbare Beförderungskosten werden erstattet, wenn deren Nutzung aus zeitlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder sicherheitsbezogenen Gründen sachgerecht ist.
7. Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht gegen Einzelbeleg erstattet. Soweit für eine mehrtägige oder auswärtige Tätigkeit Verpflegungsmehraufwendungen erstattet werden sollen, gelten die jeweils steuerlich zulässigen Pauschalen. Vom Verein, Veranstalter oder Dritten unentgeltlich bereitgestellte Mahlzeiten sind entsprechend den steuerlichen Vorgaben anzurechnen.
8. Bei Reisen, die teilweise privaten Zwecken dienen, trägt der Verein ausschließlich die Kosten, die bei einer ausschließlich vereinsbezogenen Reise entstanden wären. Durch die private Verlängerung oder Gestaltung entstehende Mehrkosten sind von der reisenden Person selbst zu tragen.
9. Reisekosten sind unter Angabe von Reisezweck, Reisedatum, Reiseziel und gegebenenfalls gefahrenen Kilometern abzurechnen. Belege sind vorzulegen, soweit keine Pauschale angewendet wird. Der Anspruch auf Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend zu machen.
10. Erstattungsfähige Kosten können ganz oder teilweise als Spende an den Verein zurückgewährt werden. Voraussetzung hierfür ist ein zuvor bestehender und nachweisbarer Anspruch auf Kostenerstattung. Die steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung bleiben unberührt.
11. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Beschluss von diesen Regelungen abweichen. Betroffene Vorstandsmitglieder nehmen an Beratung und Beschlussfassung über ihre eigenen Reisekosten nicht teil.



§10 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Sie ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungen sind unverzüglich zu veröffentlichen.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch den Vorstand beschlossen werden.
3. Diese Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Vorstands sowie für die Stabsstellen und Projektgruppenleiter im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit für den Verein bindend.